

Abteilungsordnung

- (1) In dieser Ordnung wird nur die männliche Amtsbezeichnung aufgeführt. Dies soll die weibliche Form jeweils einschließen.
- (2) Diese Ordnung basiert auf der Satzung des VfB Bretten e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Baseball- und Softballabteilung des VfB Bretten e.V. führt den Namen VfB Bretten Kangaroos - Kurzform Bretten Kangaroos - und hat ihren Sitz am selben Ort wie ihr Dachverein VfB Bretten e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Rechtsfähigkeit erlangt die Abteilung durch Vertretung durch ihren Dachverein.
- (4) Die Bretten Kangaroos sind Mitglied im BWBSV.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Zweck der Abteilung ist die Verbreitung und Förderung des Baseball- und Softballsports in Bretten durch Nutzung der Sportanlagen ihres Dachvereins. Bezüglich sonstiger Zwecke und Ziele sowie der Mittelverwendung orientiert sich die Abteilung an ihrem Dachverein.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Abteilungsmitglieder können natürliche und auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht erhalten die Mitglieder bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft in der Abteilung und die damit verbundenen mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten sind getrennt von der Mitgliedschaft im VfB Bretten e.V. in den folgenden Paragraphen geregelt und beeinflussen diese in keinsten Weise.
- (2) Die Abteilung besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern, darunter Erwachsene und Jugendliche
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig am Sportbetrieb als Spieler, Trainer, Schiedsrichter oder Scorer beteiligen. Aktive Mitglieder sind daher automatisch Mitglied im Dachverein VfB Bretten.
- (4) Passive Mitglieder sind solche, die Mitglied der Kangaroos sind, aber nicht aktiv im Sinne von Absatz (3).
- (5) Die Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
- (7) Die Mitgliedschaft verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn kein Ende der Mitgliedschaft im Sinne von §4 vorliegt.
- (8) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsleiter. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus der Abteilung oder mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Abteilungsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Ein Ausschluss ist außerdem aus anderen wichtigen Gründen möglich, wozu auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Abteilungsmitgliedern zählt.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Beschluss der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Abteilungsbeiträge über ein Jahr im Rückstand ist.

(5) Vor einer derartigen Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss der Abteilungsleitung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Abteilungsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Abteilungsleiter eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Abteilungsleiter innerhalb von zwei Monaten die Abteilungsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft vorübergehend. Unterbleibt eine derartige Einberufung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, tritt der Ausschließungsbeschluss in Kraft, so daß die Mitgliedschaft sofort beendet ist. Eine Rückerstattung des Beitrages für das laufende Jahr erfolgt nicht.

§ 5

Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge werden in der Beitragsregelung festgelegt, die jeder Beitrittserklärung beigelegt ist.

§ 6

Arbeitsstunden

Die Arbeitsstunden werden in der Arbeitsregelung festgelegt, die jeder Beitrittserklärung beigelegt ist.

§ 7

Organe der Abteilung

Die Abteilung besteht aus folgenden Organen:

- a) Abteilungsleitung und
- b) Abteilungsversammlung

§ 8

Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Pressewart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Werbewart
- (g) den Trainern
- (h) dem Internetbeauftragten

(2) Die verschiedenen Positionen können, mit Ausnahme des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters und des Kassenwartes, in Personalunion geführt werden, wobei mindestens ein Amt immer durch eine Vertreterin der Damen-Softball-Teams besetzt sein soll. (soweit vorhanden)

(3) Der Abteilungsleiter muß aktives Mitglied der Kangaroos und somit Mitglied im VfB Bretten e.V. sein. Bei seinem Austritt aus dem Dachverein endet auch das Amt des Abteilungsleiters. Der Abteilungsleiter und der Kassenwart müssen volljährig sein.

(4) Bei Bedarf kann der Abteilungsleiter eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.

§ 9

Weitere Ämter

Die Abteilung kann weiterhin folgende Ämter wählen:

- a) Platzwart
- b) Essens- und Getränkewart
- c) Unpire-Obmann
- d) Scorer-Obmann

Diese Amtsinhaber können von der Abteilungsleitung zur Abteilungssitzung eingeladen werden.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie durch diese Ordnung nicht anderen Organen zugewiesen werden. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Abteilungsmitgliedern,
- Festlegung der Abteilungspolitik, Erfüllung sämtlicher Aufgaben und Pflichten gegenüber Baseball- und Softballverbänden
- Organisation und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetriebes im Bereich Baseball und Softball.

(2) Der Abteilungsleiter vertritt die Bretten Kangaroos im Sinne des § 26 BGB einzeln. Er ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB für den Bereich Baseball und Softball im VfB Bretten e.V. und ist Mitglied des Teamvorstandes.

(3) Der stellvertretende Abteilungsleiter nimmt bei Verhinderung des Abteilungsleiters dessen Aufgaben wahr. Außerdem obliegt ihm die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung.

(4) Dem Kassenwart obliegt die Buchführung sowie der gesamte Zahlungsverkehr der Abteilung. Eine jährliche Überprüfung durch den Hauptkassier des Dachvereins ist zulässig.

(5) Der Pressewart sorgt für die Präsenz in der lokalen Presse und für Aktualität der Internetberichte. Abteilungsintern obliegt ihm der gesamte Schriftverkehr.

(6) Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung und sorgt für eine umfassende Förderung der Nachwuchsspieler und ihre Heranführung an die Seniorenmannschaften. Zu diesem Zweck kann durch die Abteilungsversammlung eine Jugendsatzung aufgestellt werden.

(7) Der Werbewart kümmert sich um das Gewinnen und den Kontakt zu Sponsoren sowie die Organisation von Werbeaktionen.

(8) Der Internetbeauftragte pflegt die Internetseite der Bretten Kangaroos und aktualisiert dort die Beiträge und Bilder. Er prüft regelmäßig die vorhandenen Angaben und Daten.

(9) Die genaue Aufgabenbeschreibungen ist im Anhang ersichtlich.

§ 11

Wahlen und Amtszeit

- (1) Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Kassenwart, Pressewart, Jugendwart, Internetbeauftragter und Werbewart werden durch die Abteilungsversammlung gewählt. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung per Handzeichen die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Amtsinhaber als wiedergewählt, in sonstigen Fällen entscheidet das Los.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zu einer erfolgten Neuwahl bleiben die Amtsinhaber im Amt.
- (3) Bei einem Rücktritt kann die verbliebene Abteilungsleitung das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Bei einem Rücktritt des Abteilungsleiters hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung mit dem Zweck einer Neuwahl stattzufinden.
- (4) Die Mannschaftssprecher können von den einzelnen Mannschaften vor jeder Saison gewählt werden.

§ 12

Sitzungen der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung kommt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Sie wird einberufen vom Abteilungsleiter, der auch den Vorsitz führt.
- (2) Bei Bedarf kann der Abteilungsleiter einzelne Mitglieder oder einzelne Amtsinhaber zur Abteilungssitzung einladen (z.B. Mannschaftssprecher oder Platzwart).
- (3) Die Einladungen können mündlich erfolgen, die Aufstellung einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Besondere Fristen für die Einladungen sind nicht zu beachten.
- (4) Die Sitzungen sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Abteilungsleitung.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (6) Jedes Mitglied und jeder Amtsinhaber kann auf Anfrage an einer Abteilungssitzung teilnehmen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung kommen zu Beginn jedes Jahres zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und die Erteilung der Entlastung
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung verdienter Mitglieder
 - d) Die Beschlussfassung über Anträge und Ordnungsänderungen
 - e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung
 - h) sonstige Aufgaben, die sich aus der Satzung, dem Gesetz oder außergewöhnlichen Umständen ergeben
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Beachtung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer in den Fällen, in denen die Ordnung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Beschlüsse über Ordnungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung der Abteilung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder, die zu diesem Zweck ihre Stimme auch schriftlich abgeben können. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email zur zuletzt bekannten E-Mail-Adresse und auf der offiziellen Webseite der Bretten Kangaroos (www.bretten-kangaroos.com). Zusätzlich kann die Versammlung schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse, in der lokalen Presse und durch Aushang im Clubhaus bekanntgegeben werden.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt. Zu Beginn der Versammlung ist die Ergänzung bekanntzugeben.

(8) Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie auch verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email zur zuletzt bekannten E-Mail-Adresse und auf der offiziellen Webseite der Bretten Kangaroos (www.bretten-kangaroos.com). Diese Einladung hat mindestens eine Woche im voraus zu erfolgen.

(9) Für alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen ist ein Protokollführer zu ernennen, der das ausgefertigte Protokoll gemeinsam mit dem Versammlungsleiter zu unterschreiben hat.

§ 14

Schlußbemerkungen

(1) Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitung kann zu einzelnen Punkten dieser Ordnung ergänzende Verfahrensordnungen erlassen.

(2) Die Regelungen zu Beitrag und Arbeitsstunden sind im Anhang ersichtlich.

§ 15

Auflösung der Abteilung

(1) Bei der Auflösung der Abteilung fällt das vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem VfB Bretten e.V. zu.

(2) Unter die Auflösung fällt nicht die Trennung vom Dachverein, die Verschmelzung mit einem anderen rechtsfähigen Verein oder einer Körperschaft sowie die Änderung der Rechtsform zur Erlangung eigener Rechtspersönlichkeit.

Bretten, den 14.03.2014

Gültig mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014.

Abteilungsleiter

stv. Abteilungsleiter